

## Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG)

Mit dem am 1. März 2020 in Kraft getretenen Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) wird die Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten teilweise neu geregelt. Ziel ist es, die Anzahl der Einwanderungen von Hochschulabsolvent\*innen und Personen mit qualifizierter Berufsausbildung aus nicht-europäischen Ländern zu steigern und diesen einen schnelleren Einstieg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.



### Gesellschaftlicher Rahmen

Mit dem demografischen Wandel wird eine Veränderung der Bevölkerungszusammensetzung in Deutschland einhergehen. Trends für das Jahr 2060 beschreiben eine kleinere und ältere Gesellschaft, welche stärker von Vielfalt geprägt sein wird.

Gerade auf den Arbeitsmarkt werden die Auswirkungen mit starken regionalen Unterschieden immer sichtbarer. Die Lebensarbeitszeit erhöht sich, weniger Arbeitskräfte stehen zur Verfügung, mehr Ausbildungsplätze und Stellen bleiben unbesetzt, in fast 50 verschiedenen Berufsgruppen<sup>1</sup> werden Fachkräfte dringend gesucht.

Um diesen Herausforderungen zu begegnen und die bestehende Wirtschaftskraft Deutschlands zu erhalten, braucht es dringend Zuwanderung, sowohl aus europäischen Ländern als auch aus den sog. Drittstaaten.

### Neuerungen

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz gehen wesentliche Veränderungen in Bezug auf den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt sowie zu Sprach- und Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte aus Drittstaaten einher.

<b>Einheitlicher Fachkräftebegriff</b>	Als Fachkräfte werden Personen mit deutschem oder anerkanntem / gleichwertigem ausländischen Hochschul- oder Berufsausbildungsabschluss bezeichnet.
<b>Beschleunigtes Fachkräfteverfahren</b>	Arbeitgeber*innen können bei der zuständigen Ausländerbehörde ein beschleunigtes Verfahren einleiten, um eine gewünschte Fachkraft schneller nach Deutschland holen zu können. Eine Vollmacht der entsprechenden Fachkraft muss dafür vorliegen.

<sup>1</sup> Bundesagentur für Arbeit (2018): Fachkräfteengpassanalyse. S. 8, 9. URL: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Arbeitsmarktberichte/Fachkraeftebedarf-Stellen/Fachkraefte/BA-FK-Engpassanalyse.pdf?page=8>

<b>Visum für Arbeitsplatzsuche</b>	Personen aus Drittstaaten wird für die Suche nach einem Arbeitsplatz der Aufenthalt in Deutschland für bis zu sechs Monate ermöglicht. Eine Probearbeit, zu deren Ausübung die jeweilige Qualifikation befähigt, ist bis zu 10 Stunden in der Woche möglich. Voraussetzung für das Visum ist die Anerkennung der ausländischen Qualifikation bzw. die Feststellung der Gleichwertigkeit, der Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse und eine Sicherung des Lebensunterhalts während des Aufenthalts.
<b>Visum für Ausbildungsplatzsuche</b>	Ausbildungsinteressierte aus Drittstaaten können einen Aufenthalt für bis zu sechs Monate für die Suche nach einem Ausbildungsplatz erhalten. Zu den Voraussetzungen zählen u.a. der Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse und eine Sicherung des Lebensunterhalts während des Aufenthalts.
<b>Verzicht auf sog. Vorrangprüfung</b>	Bisher musste vor der Einstellung einer Fachkraft aus einem Drittstaat zunächst durch die Bundesagentur für Arbeit geprüft werden, ob auch inländische oder europäische Bewerber*innen zur Verfügung stehen. Diese sog. Vorrangprüfung entfällt beim Zugang zu einer qualifizierten Beschäftigung, nicht aber bei der Berufsausbildung.
<b>Aufenthalt für Qualifizierungsmaßnahmen</b>	Interessierte Fachkräfte können aus dem Ausland prüfen lassen, ob ihre Qualifikation in Deutschland anerkannt wird. Erfolgt die Anerkennung nur teilweise, kann ein Aufenthalt von bis zu zwei Jahren erteilt werden, um in Deutschland an einer Qualifizierungsmaßnahme teilzunehmen und so die volle Anerkennung zu bekommen. Dafür müssen die auszugleichenden Defizite in einem Bescheid festgestellt worden sein sowie die für die Maßnahme relevanten Deutschkenntnisse vorgewiesen werden.
<b>Aufenthaltsrechtliche Perspektiven</b>	Für Fachkräfte aus Drittstaaten mit einem deutschen Hochschulabschluss oder einer deutschen Berufsausbildung kann nach zwei Jahren Beschäftigung eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, für Fachkräfte mit ausländischem Abschluss nach vier Jahren.
<b>Keine Begrenzung auf Mangelberufe</b>	Die Einwanderung mit dem Ziel, in Deutschland zu arbeiten, ist für Fachkräfte mit Berufsausbildung nicht länger auf Berufe beschränkt, in denen Engpässe bestehen (sog. Mangelberufe).
<b>Deutschsprachkurs zur Ausbildungsvorbereitung</b>	Mit der Aufenthaltserlaubnis für eine qualifizierte Berufsausbildung kann an einem vorbereitenden oder berufsbezogenen Deutschsprachkurs teilgenommen werden.

### Weiterführende Informationen

- Make it in Germany: Informationen zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz, auch als Erklärvideo) [Mehr dazu](#)
- IQ Fachstelle Einwanderung: Arbeitshilfen zum Thema (rechtliche Praxishilfen) [Mehr dazu](#)
- Mediendienst Integration: Informationspapier zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz [Mehr dazu](#)

© 2020 IQ Fachstelle Interkulturelle Kompetenzentwicklung und Antidiskriminierung, c/o VIA Bayern e. V., München  
Mehr Informationen unter: [www.netzwerk-iq.de/fachstelle-interkultur-und-antidiskriminierung](http://www.netzwerk-iq.de/fachstelle-interkultur-und-antidiskriminierung)